



Datum, **24.05.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/147/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	06.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	

**Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach
Anpassung der Steuerbefreiung § 6**

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 13.01.2023 von Frau Dagmar Steinmetz wurde um Freistellung von der Hundesteuer für ihre beiden Schulhunde Leyla und Kaya wegen dienstlichem Einsatz als Schulhunde bei der Adolf-Reichwein-Schule (ARS) gebeten.

Frau Steinmetz ist seit Januar 2023 nach Neu-Anspach zugezogen, um in unmittelbarer Nähe zu ihrer Arbeit, der ARS zu sein. Ihre beiden Hunde meldete sie ordnungsgemäß zum 01.01.2023 an.

Frau Steinmetz ist seit Jahren aktiv im Einsatz mit ihren beiden Schulhunden bei der ARS. Die beiden Hunde sind bereits seit 13 und 4 Jahren im aktiven Einsatz zum Wohle der Neu-Anspacher Schülerinnen und Schüler. Damit konnten bereits tausende Kinder und Jugendliche von der Arbeit und dem Einsatz der Hunde profitieren. Seit eineinhalb Jahren leitet sie zudem eine Schulhundegruppe, die solchen Kindern der ARS zugutekommt, die in besonderer Weise unter der Corona-Pandemie gelitten haben.

Da Frau Steinmetz nur einen kleinen Beitrag aus dem Schuletat bekommt, trägt sie fast die gesamten Kosten für Unterhalt, Versicherung und Tierarzt aus ihren privaten Mitteln in Höhe von ca. 2.500-3.000 EUR und bat daher um Unterstützung in Form der Freistellung von der Hundesteuer.

Der Magistrat hat bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 07.02.2023 dem Antrag auf Sondergenehmigung für eine Freistellung von der Hundesteuer nicht zugestimmt. Es wurde empfohlen, dass Sie sich an den Förderverein der ARS wenden soll um dort eine Unterstützung für die Hundesteuer zu erfragen.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 wendet sich Frau Steinmetz erneut an den Magistrat und bittet die Entscheidung vom 07.02.2023 noch einmal zu überdenken und zu beraten.

Der Förderverein der ARS gewährt nur einmalige und nicht dauerhafte Förderungen und dies entspricht auch nicht den Zielen des Fördervereins. Zudem steht dem von Spenden getragenen Verein nur sehr begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung sodass hier mit keiner Unterstützung zu rechnen ist.

Die derzeitige Satzung über die Hundesteuer weist keine Steuerbefreiung für Schulhunde aus.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Stadtgebiet Neu-Anspach zu erlassen und gleichzeitig die Steuerbefreiung künftig für Hunde, die aus dem Tierheim oder Tierschutz erworben wurden an die zuletzt geänderte Hundesteuersatzung der

Stadt Usingen anzupassen, da das Tierheim in Oberursel letztlich von allen Kommunen des Hochtaunuskreises betrieben wird.

Dies betrifft alle Neuanmeldungen ab dem 01.01.2023.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

Artikel I

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.

Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einer anerkannten Tierschutzorganisation privat erworben und aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. erworben wurden bis zum Ende des aktuellen Jahres sowie für die folgenden drei Kalenderjahre.

Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister